

Abfrage für die Umlageprivilegierung gem. § 52 Abs. 1 EnFG für Netznutzer

Bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und spätestens bis zum **31.03.2026** zurückschicken an:
KWKG@netzhalle.de

Mitteilung des Netznutzers für Letztverbraucher	
Entnahmestelle	
Marktllokation	

Für den o.g. Letztverbraucher verringern sich an der o.g. Entnahmestelle die Umlagen nach

§ 21 EnFG (bidirektional betriebene Stromspeicher, bidirektionale Ladepunkte, Speichergase, Netzverluste)	☐
§ 22 EnFG (elektrische betriebene Wärmepumpen)	☐
§ 23 EnFG (Verstromung von Kuppelgasen)	☐
§ 25 EnFG (Herstellung von grünem Wasserstoff)	☐
§ 37 EnFG (Schienenbahnen)	☐
§ 38 EnFG (Verkehrsunternehmen mit elektrischen betriebenen Bussen im Linienverkehr)	☐
§ 39 EnFG (Landstromanlagen)	☐

Der Netznutzer versichert, dass die gemachten Angaben korrekt sind. Nachweise über das Vorliegen der Privilegierungsvoraussetzungen werde auf Anforderung nachgereicht.

Wir bestätigen hiermit, dass es sich bei uns als separatem Netznutzer bzw. dem o.g.

Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme Umlagepflicht erfolgt, Beschlusses nicht mit verringerter um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von § 2 Nr. 20 EnFG handelt und keine offene Rückforderungssprüche aufgrund eines der Unzulässigkeit einer Europäischen Beihilfe und ihrer Kommission zur Feststellung der Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Relevante Änderungen teilen wir dem Netzbetreiber, der e-netz Südhessen AG, unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, mit, einschließlich des Zeitpunktes, zu dem diese Änderungen eingetreten sind.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel (Netznutzer)